

---

### **Einbindung der gesetzlichen Interessenvertretung**

Das Gericht kann in Zweifelsfällen zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen die zuständige gesetzliche Interessenvertretung befragen (§ 14 Abs 1 FBG). So werden etwa Berichte zur Klärung der Frage eingeholt, ob eine inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft im Inland tatsächlich errichtet ist. Anfragen werden auch zur Beantwortung der Frage gestellt, ob und inwieweit ein Firmenwortlaut Täuschungs- und/oder Verwechslungsgefahr verwirklicht.